

Gastkommentar

Massiver Abbau von Volksrechten

Die Landsgemeinde 2024 entscheidet am letzten Aprilsonntag, ob der Kanton eine neue Verfassung erhalten soll. Die Unterschiede zur geltenden Verfassung sind enorm: Die neue Verfassung würde eine massive Erosion der Volksrechte mit sich bringen. Wir haben ein paar Punkte der beiden Verfassungstexte verglichen. Es existiert keine offizielle Konkordanztafel mit dem geltenden und dem neuen Verfassungstext und entsprechenden Erklärungen, wie es sie beispielsweise in Ausserrhoden gibt. Auf Anfrage teilte die Innerrhoden Ratskanzlei mit, es gebe keine Konkordanztafel. Indes kursiert eine inoffizielle Vergleichstabelle, die uns vorliegt. Sie zeigt vom Initiativrecht bis zur «Absetzung» der Landsgemeinde als «Steuersatz-Festle-

gungs-Behörde» einen massiven Abbau der Volksrechte. Beim Initiativrecht ist in der neuen Verfassung ein Gegenvorschlag ausdrücklich erwähnt, der Ablauf der Abstimmung mit Gegenvorschlag ist aber nicht geregelt. Es ist unklar, ob als Erstes oder Zweites die Stichfrage gestellt wird. Heute müssen Initiativen, die bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung eingereicht werden, der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorgelegt werden. In der neuen Verfassung gibt es keine Fristen, wann Initiativen eingereicht und der Landsgemeinde vorzulegen sind. Ausgerechnet das jetzt wieder diskutierte Finanzreferendum ist einer Initiative zu verdanken, die der Landsgemeinde entgegen der Verfassung nicht vorgelegt wurde.

«Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte strikte verzichtet werden,» schrieb die Regierung in der Vernehmlassung zur neuen Verfassung. Trotzdem sollen jetzt aber die Hürden für das fakultative und das obligatorische Finanzreferenden verdoppelt werden. Von einer halben auf eine ganze Million beziehungsweise von einer auf zwei Millionen. Heute legt die Landsgemeinde alle Steuerfüsse und Steuersätze fest. Im Urteil zur abgesagten Landsgemeinde stellte das Bundesgericht 2022 fest: «Rückweisungsanträge sind möglich, Änderungsanträge nur bei der Festlegung von Steuerfüssen und Steuersätzen.» Das Bundesgericht geht also davon aus, dass Steuerfüsse und -sätze der Landsgemeinde vorgelegt

werden müssen. Dies will die neue Verfassung ändern. Neu soll die Festlegung der Steuerfüsse für den Kanton und der Steuersätze dem Grossen Rat obliegen. Neu ist Notrecht in der Verfassung geregelt. Es ist weder befristet, wie in der Bundesverfassung (ein Jahr), noch muss es der Landsgemeinde vorgelegt werden. Im Kanton Bern treten Notrecht-Gesetze sofort in Kraft, wenn sie das Kantonsparlament mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet hat. Innert sechs Monaten muss eine Volksabstimmung stattfinden. Sagt das Volk Nein, wird das Gesetz sofort aufgehoben. Im Bund untersteht jedes Notrecht dem fakultativen Referendum.

Margrith Widmer
Freie Mitarbeiterin